



# EHRENORDNUNG DES KREISFEUERWEHRVERBANDES AICHACH - FRIEDBERG E.V.

Der Kreisfeuerwehrverband erläßt gemäß Beschluß des Kreisfeuerwehrverbands-Ausschusses folgende **Ehrenordnung** für die Mitglieder seiner Mitgliedsfeuerwehren:

## § 1 ALLGEMEINES

- 1.1 Der Kreisfeuerwehrverband Aichach-Friedberg e.V. (im folgenden kurz als KfV bezeichnet) hat zur Ehrung besonders verdienter Personen Auszeichnungen geschaffen.
- 1.2 Verdienste um das Feuerwehrwesen auf örtlicher Ebene, sowie dessen besondere Förderung können durch die Verleihung der im folgenden genannten Auszeichnungen des KfV gewürdigt werden.

## § 2 ZWECK DER AUSZEICHNUNGEN

### 2.1 Ehrennadeln

Die Ehrennadeln des KfV sind für Verdienste aller Personen, die sich um das Feuerwehrwesen bemühen - auch für Nichtmitglieder und Zivilpersonen - vorgesehen.

### 2.2 Ehrenkreuz

Das Ehrenkreuz des KfV wird nur aktiven und passiven Feuerwehrleuten und sonstigen Uniformträgern, die sich besonders um das Feuerwehrwesen im Landkreis Aichach - Friedberg verdient gemacht haben, verliehen.

### **§ 3 ARTEN DER AUSZEICHNUNGEN**

#### **3.1 Ehrennadeln**

3.1.1 Ehrennadel in Silber

3.1.2 Ehrennadel in Gold

#### **3.2 Ehrenkreuz**

3.2.1 Ehrenkreuz in Silber am Band

3.2.2 Ehrenkreuz in Gold als Steckkreuz

### **§ 4 BEANTRAGUNG DER AUSZEICHNUNGEN**

#### **4.1 Ehrennadel**

4.1.1 Für die Beantragung der Ehrennadel des KFV (beide Stufen) ist das Antragsformular „Ehrennadel KFV“ zu verwenden.

4.1.2 Der Antrag muß 4 Wochen vor der Verleihung beim Vorsitzenden des KFV vorliegen.

4.1.3 In der Antragsbegründung sind kurz die Verdienste des zu Ehrenden darzustellen. Es muß die besondere Leistung für das Feuerwehrwesen erkennbar sein.

4.1.4 Die vorschlagenden Stellen sind der jeweilige Vorstand der Mitgliedsfeuerwehren und die Mitglieder des KFV-Verbandsvorstandes.

4.1.5 Der Vorsitzende des KFV entscheidet über die Verleihungswürdigkeit.

4.1.5 Zwischen den Stufen Silber und Gold sind 3 Jahre Wartezeit einzuhalten. Ausnahmen in besonderen Fällen kann der KFV-Ausschuß beschließen.

## 4.2 Ehrenkreuz

- 4.2.1 Für die Beantragung des Ehrenkreuzes des KFV (beide Stufen) ist das Antragsformular „Ehrenkreuz KFV“ zu verwenden.
- 4.2.2 Der Antrag muß 6 Wochen vor der Verleihung beim Vorsitzenden des KFV vorliegen.
- 4.2.3 Der Antrag ist kurz und treffend zu begründen und muß eindeutig erkennen lassen, daß der Auszuzeichnende der Auszeichnung würdig ist. Es ist zu bestätigen, daß der zu Ehrende Uniformträger ist.

Insbesondere wird das Ehrenkreuz verliehen für:

- hervorragende Leistungen im Feuerwehrwesen allgemein
- besonders mutiges Verhalten im Feuerwehreinsatz
- langjährige, treue Dienste in der Feuerwehr (Vorstand, Gerätewart etc.)

- 4.2.4 Die vorschlagenden Stellen sind der Kommandant oder der Vorstand der Mitgliedsfeuerwehren und die Mitglieder des Verbandsausschusses des KFV.
- 4.2.5 Der Vorstand des KFV entscheidet über die Verleihungswürdigkeit.
- 4.2.6 Zwischen den beiden Stufen des Ehrenkreuzes ist eine Wartezeit von 5 Jahren einzuhalten. In begründeten Fällen kann der Verbandsausschuß Ausnahmen genehmigen.

## § 5 VERLEIHUNG DER AUSZEICHNUNGEN

### 5.1 Ehrennadeln

- 5.1.1 Um einer Entwertung der Ehrennadeln durch allzu großzügige Verleihung entgegenzuwirken, ist die Anzahl der Verleihungen an bestimmte Quoten gebunden.
- 5.1.2 Bei der Ehrennadel in **Silber** können auf je angefangene 20 aktive Mitglieder **1** Ehrennadeln pro Jahr verliehen werden.

- 5.1.3 Bei der Ehrennadel in **Gold** können pro angefangene 40 aktive Mitglieder 1 Ehrennadel pro Jahr verliehen werden.
- 5.1.4 Die vorgenannten Quoten stellen Richtlinien dar, über die in begründeten Ausnahmefällen mit Beschluß des Verbandsausschusses individuell entschieden werden kann.
- 5.1.5 Die Verleihung der Ehrennadeln soll in würdigem Rahmen erfolgen und durch Mitglieder des Verbandsausschusses KfV vorgenommen werden. In Ausnahmefällen kann auch der Vorstand oder der Kommandant der Mitgliedsfeuerwehr die Auszeichnung verleihen.
- 5.1.6 Für beide Klassen der Ehrennadel wird eine Urkunde zur jeweiligen Nadel verliehen.
- 5.1.7 Die Kosten für die Ehrennadeln einschließlich Urkunden werden vom Verbandsausschuß festgelegt und sind vom Beantragenden (in d. R. vom Mitgliedsfeuerwehrverein) zu tragen.
- 5.2 **Ehrenkreuz**
- 5.2.1 Um eine Entwertung des Feuerwehr-Ehrenkreuzes in den beiden Stufen durch allzu großzügige Verleihung entgegenzuwirken, ist die Verleihung an Quoten gebunden.
- 5.2.2 Beim **Ehrenkreuz in Silber** können für je angefangene 20 aktive Mitglieder einer Mitgliedsfeuerwehr 1 Ehrenkreuz pro Jahr beantragt werden.
- 5.2.3 Beim **Ehrenkreuz in Gold** kann für je angefangene 40 aktive Mitglieder der Mitgliedsfeuerwehr 1 Ehrenkreuz pro Jahr beantragt werden.
- 5.2.4 Die vor genannten Quoten stellen Richtlinien dar, über die in begründeten Ausnahmefällen der Verbandsausschuß individuell durch Beschluß entscheiden kann.
- 5.2.5 Die Verleihung des Feuerwehr-Ehrenkreuzes beider Stufen soll in einem würdigen Rahmen erfolgen. Sie wird vom Vorsitzenden des KfV oder den Mitgliedern des Vorstandes KfV vorgenommen. Der Auszuzeichnende hat in Uniform zu erscheinen.

- 5.2.6 Für beide Klassen des Ehrenkreuzes wird eine Aufbewahrungsschatulle und eine Urkunde beigegeben.
- 5.2.7 Die Kosten für die Ehrenzeichen, Schatulle und Urkunde werden vom Verbandsausschuß festgelegt und sind vom Beantragenden (i.d.R. dem Mitgliedsfeuerwehrverein) zu tragen.


## § 6 TRAGWEISE

- 6.1 Die **Ehrennadeln** werden an der Zivilkleidung am Jackenrevers und an der Feuerwehruniform auf der linken Brusttasche getragen.
- 6.2 Die **Feuerwehr-Ehrenkreuze** werden auf der linken Brusttasche der Feuerwehruniform (oder sonstiger Uniformen) getragen. Die Bandspange ist über der linken Brusttasche anzubringen.

## § 7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 7.1 Diese Satzung für Auszeichnungen durch den Kreisfeuerwehrverband Aichach - Friedberg e.V. wurde in der Verbandsausschußsitzung des KFV am 26. 09. 1994 beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft.

Aichach, den 26. September 1994

  
Siegfried Geiger  
Vorsitzender KFV Aichach-Friedberg